



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Johannes Meier, Florian Köhler, Oskar Lipp AfD**
vom 04.06.2024

Fragen zu möglichen Remigrationsabkommen zwischen Bayern und Drittstaaten

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Bedingungen stellt der Freistaat Bayern an Empfängerländer für die Gewährung von bayerischen Fördergeldern für Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit)? 2
- 1.2 Wo sind diese Bedingungen (Prinzipien) schriftlich fixiert? 2
- 1.3 Stellt der Freistaat Bayern an Empfängerländer für die Gewährung von bayerischen Fördergeldern für Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit) die Bedingung der Rücknahme von abgelehnten (illegalen) asylsuchenden Staatsbürgern des entsprechenden Empfängerlandes? 2
- 2.1 Darf der Freistaat die Gewährung von bayerischen Fördergeldern für Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit) an die Bedingung der Rücknahme von abgelehnten (illegalen) asylsuchenden Staatsbürgern des entsprechenden Empfängerlandes abhängig machen? 2
- 2.2 Darf der Freistaat Bayern eigenständig Remigrationsabkommen mit Drittstaaten abschließen, ähnlich wie das Remigrationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda (The Safety of Rwanda Act bzw. UK-Rwanda Migration and Economic Development Partnership)? 2
- Hinweise des Landtagsamts 3

Antwort

der Staatskanzlei

vom 05.07.2024

- 1.1 **Welche Bedingungen stellt der Freistaat Bayern an Empfängerländer für die Gewährung von bayerischen Fördergeldern für Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit)?**
- 1.2 **Wo sind diese Bedingungen (Prinzipien) schriftlich fixiert?**
- 1.3 **Stellt der Freistaat Bayern an Empfängerländer für die Gewährung von bayerischen Fördergeldern für Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit) die Bedingung der Rücknahme von abgelehnten (illegalen) asylsuchenden Staatsbürgern des entsprechenden Empfängerlandes?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das 2019 vom Kabinett verabschiedete Bayerische Afrikapaket legt den Rahmen für die bayerische Afrikastrategie fest. Entwicklungspolitische Projekte im Rahmen dieser Strategie werden nach Maßgabe der Bayerischen Haushaltsordnung mit und über kompetente Projektträger (Stiftungen, NGOs, Vereine etc.) in Empfängerländern umgesetzt. Direkte Zuwendungen an afrikanische Staaten werden nicht gezahlt.

- 2.1 **Darf der Freistaat die Gewährung von bayerischen Fördergeldern für Entwicklungshilfe (Entwicklungszusammenarbeit) an die Bedingung der Rücknahme von abgelehnten (illegalen) asylsuchenden Staatsbürgern des entsprechenden Empfängerlandes abhängig machen?**

Die Gewährung von bayerischen Fördergeldern erfolgt nach Maßgabe der Bayerischen Haushaltsordnung. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 2.2 **Darf der Freistaat Bayern eigenständig Remigrationsabkommen mit Drittstaaten abschließen, ähnlich wie das Remigrationsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und Ruanda (The Safety of Rwanda Act bzw. UK-Rwanda Migration and Economic Development Partnership)?**

Die Vereinbarung völkerrechtlicher Verträge fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.